

Satzung der Fischereigenossenschaft Brakel vom 07. Mai 1974

in der Fassung der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 10.04.1978
2. Änderungssatzung vom 17.03.1997

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaft-lichen Fischereibezirks Brakel hat am 07. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV NW S. 226/SGV NW 793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Fischereigenossenschaft Brakel" und hat ihren Sitz in Brakel.

§ 2 Gebiet

Die Genossenschaft umfasst die Fischereirechte in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Großgemeinde Brakel an folgenden fließenden Gewässern: Nethe, Brucht, Aa, Oese und den einmündenden Bächen. Angegliedert sind aus der Großgemeinde Nieheim die Bäche: Enderbach, Grundbach und der Bachlauf bei Erwitzen sowie die Brucht aus der Großgemeinde Marienmünster.

§ 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereirechtlichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.
- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibezirk.
- (2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet

sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht in Brakel beim Vorsitzenden offen.

- (3) Grundlage für den Wert des Fischereirechts, des Stimmrechts und der Umlage ist die jeweilige Uferlänge, und zwar wie folgt:

1 m Uferlänge der Nethe	=	1 Stimme (Anteil)
2 m Uferlänge der Aa, der Brucht und Oese	=	1 Stimme (Anteil)
4 m Uferlänge der Nebenbäche	=	1 Stimme (Anteil),

soweit die Nebenbäche befischbar sind. Bruchstücke werden nach oben aufgerundet.

- (4) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzu helfen.
- (5) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 5 Anteil der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte (Uferlänge).

§ 6 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Än-

derung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.

- (4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wie viel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem Mitglied des Vorstandes und vom Geschäfts- bzw. Kassenführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über
 1. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
 4. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie der Erhebung der Umlagen,
 5. die Bestellung eines Geschäfts- bzw. Kassenführers,
 6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.
- (3) Regelungen des Absatzes (2), Ziff. 3, können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.
- (2) Für den Vorsitzenden und jede Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft. Zum Vorsitzenden oder Vorstandsmitglied kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist, möglichst unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäfts- bzw. Kassenführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat
1. die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
 2. die Sachverständigen nach § 4, Abs. 5, zu bestellen,
 3. die Jahresrechnung anzufertigen,
 4. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen,
 5. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzustellen,
 6. die Aufwandsentschädigung für den Geschäfts- bzw. Kassenführer festzulegen.

- (2) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung,
 2. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.
- (2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaften nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
- (2) Haushaltsjahr ist das Pachtjahr.
- (3) Geschäftsunterlagen der Fischereigenossenschaft sind über das Ende der Pachtperiode hinaus, in der sie entstanden sind, mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Vor der Vernichtung sind sie dem Archiv der Stadt Brakel anzubieten.

§ 15 Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

§ 16 Umlagen

Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich der Kasse unabweisbar notwendig ist.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft erfolgen in dem Anzeigenblatt Brakel Extra, zugleich Amtsblatt der Stadt Brakel und zusätzlich durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Brakel am Rathaus und am Parkplatz Rosenstraße in Brakel.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07. Mai 1974 in Kraft.

Brakel, den 07. Mai 1974

Die Satzung der Fischereigenossenschaft Brakel wird hiermit gem. § 25 Abs. 3 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1972 - GV. NW. 1972 S. 226 - genehmigt.

17. Juli 1974
Höxter, den 13. Mai 1974

(Siegel Kreis Höxter)

KREIS HÖXTER
als untere Fischereibehörde
-Kreisordnungsamt-
In Vertretung:
gez. Diekmann
Kreisdirektor